Bierte Cpoche der erften Beriode:

Die gaonäische Beit.

Künftes Kapitel.

Das erfte gaonaifche Jahrhundert.

Die Eroberungen des Jslam; Jerusalem. Omar's Unduldsamkeit; der Omarbund. Jüdisches Urtheil über die Herrschaft des Jslam. Glückliche Lage der babylonischen Juden. Der Exilsfürst Bostanas und die persische Königstochter Dara. Das Schulhaupt R. Isaak und der Chalife Ali; die Gaon-Würde. Resorm des Schescheidungsgesetzes. Das Exilarchat und Gaonat. Huldigungsseierlichkeiten für den Exilarchen; die Hochschulen und ihre Collegien. Die Gemeindeversassung. Der Bann. Der einigende Berband der zerstreuten Juden. Gedrückte Lage der westgothischsspanischen Juden. Die Concilien und Gesetze Der Erzbischof Julian von Toledo und die Juden. Verschwörungsversuch; die Juden zur Leibeigenschaft verurtheilt, erlangen durch den Sieg des Islam Freiheit und angesehene Stellung.

640 (658) - 760.

Raum ein Jahrzehnt nach Mohammed's Tode gehörten die schönsten Länder im Norden Arabiens und im Nordwesten Afrikas ben Söhnen der Bufte, welche mit dem Schwerte in der einen, mit bem Koran in der andern Sand über die Grenzen der Salbinsel hinausgestürmt waren, mit dem Rufe: "Es ift kein Gott als Allah und Mohammed fein Prophet!" Obwohl kein hinreißender, überwältigender held an der Spige der arabischen Scharen die Sieges= bahn beschritt, so siegten fie doch mit noch viel größerer Schnelligkeit als die Heeresfäulen des macedonischen Alexander. Das altersschwache, zersette Perserreich erlag den ersten Stößen, und die byzantinischen Provingen Paläftina, Sprien und Egypten, beren Bevölferung nur geringe Anhänglichkeit an den von Intriguen lebenden Sof von Konstantinopel empfand, wehrten sich nicht einmal gegen die Araber. Medina, eine Dase in der großen Bufte, ein den Bölfern unbefannter Fleden, wurde wie einft Rom die Gesetzgeberin für Millionen. Den eroberten Bolferschaften verschiedener Bunge blieb feine andere Bahl als entweder Mohammed als Propheten anzuerkennen und fich dem Islam zu ergeben, ober Tribut zu gablen. Paläftina ging kaum ein Sahrzehnt, seitdem es Raifer Beraklius ben Berfern entriffen hatte, bem byzantinischen Reiche wieder verloren. Juden und Samaritaner waren darin einig, die Araber bei der Eroberung des Landes zu unterstüten, um von dem schweren Joche des tückischen Byzang befreit zu fein. Gin Jude spielte das ftartbefestigte Cafarea, die politische Hauptstadt des Landes, das 700 000 ftreitbare Männer gehabt haben foll, und barunter 20 000 Juden, den Mufelmannern in die Sand. Er zeigte ihnen einen unterirdischen Bang, ber bie Belagerer ins Innere der Stadt führte 1). Auch die heilige Stadt unterlag nach einer furzen Belagerung ben mohammedanischen Waffen. Der zweite Nachfolger Mohammed's, der Chalife Omar, nahm in eigener Verson Besitz von Jerusalem (um 636) und legte ben Grundstein zur Moschee bes Felsens (as Suffara), welche allen Muselmännern ein hochverehrtes Seiligthum geworden ift. Den Namen hat diese Moschee von einem vierzig Fuß langen und vier Fuß hohen unregelmäßigen Felsstück in der Mitte der Moschee, welches an einer Stelle ein Loch hat.

Omar wollte nämlich das mohammedanische Heiligthum auf dem= felben Plat erbauen, auf welchem einft ber Tempel geftanden hatte und verlangte von dem damaligen Bischof von Jerusalem, Sophronius, ihm ben Plat zu zeigen. Nach einigen Ausflüchten wies biefer auf ein burchlöchertes Felsftud, auf welchem bie Juden am Fafttage gur Erinnerung an ben Untergang Jerusalems zu trauern pflegten und das die Chriften aus liebevoller Pietät mit allerlei Unrath beworfen hatten. Omar, im Glauben, daß dieser Fleck ber Mittelpunkt bes ehemaligen Beiligthums gewesen sei, fauberte felbst bas Felsstud und legte den Grundstein zur Moschee um daffelbe: "Diefer Stein foll ein Gotteshaus werden." Es ift aber nur ein Trümmerftuck von irgend einem zerftörten Gebäude im ehemaligen Gerusalem. Bischof hat vielleicht felbst geglaubt, daß der Stein, an dem die Juden Rlagelieder wimmerten, den Tempelplatz bezeichne, oder hat den Chalifen täuschen und einen beschmutten Plat für bas mohammedanische Heiligthum anweisen wollen. Er hat aber damit eine arge Täuschung veranlaßt. Denn die mohammedanischen Gläubigen ver= ehren diesen Felsen bis auf den heutigen Tag als allerheiligft, als Die Pforte zum himmel, wie fie ben ichwarzen Stein in ber Raaba

¹⁾ Beladori bei Weil: Chalifengeschichte Anhang zu B. I. S. 2. Bergl. Caussin de Perceval, histoire des Arabes III. 500.

in Metta verehren, in dem fie die Fußstapfen des Erzvaters Abraham erblicken. Bedeutungslosen Trümmerstätten, vom Bau bes Saufes Frael loggelöft, zollten die Mohammedaner wie die Chriften weihe= volle Berehrung, die Gigner aber, benen fie biefen Abhub verdankten, ächteten fie. Der Bischof Sophronius, welcher Omar die Schlüffel von Gerusalem überreicht hatte, unbelehrt von dem Wechsel der Beschicke, ben er felbst erfahren (o. S. 25), foll sich vom Chalifen in ber Capitulation bedungen haben, daß es den Juden verwehrt bleiben follte, in der heiligen Stadt zu wohnen. Gin eigenes Geschickesloos! Berufalem wurde gwar auch den Mufelmannern eine Stätte ber Berehrung und der Wallfahrt und von ihnen die Heilige (Alfuds) genannt, aber ihren Sohnen follte fie unzugänglich bleiben 1). Auch aus Tiberias foll Omar die Juden fammt ben Chriften vertrieben und hiermit der Lehrthätigfeit der dortigen Schule ein Ende gemacht haben 2). Doch erhielten fie unter den nachfolgenden Chalifen wieder die Erlaubniß, sich da abermals anzusiedeln 3).

Der junge Islam war also nicht weniger unduldsam als das Chriftenthum. Wie Omar die Juden aus Chaibar und die Chriften aus Ragaran ausgewiesen bat, jo ertheilte er ben auf Eroberung aus= gesandten Feldheren Berhaltungsregeln gegen Juden und Chriften. Diefe Regeln führen den Namen "der Omarbund", weil fie von diesem Chalifen stammen, und enthalten mancherlei Beschränkung gegen die beiden "Bölker der Schrift" (Juden und Chriften). Sie durfen feine neuen Gotteshäuser bauen, noch baufällige wieder herstellen, und follen in den Synagogen und Rirchen nur halblaut fingen und ftill für die Verftorbenen beten. Gie burfen ihre Mitglieder nicht hindern, den Islam anzunehmen und follen den Muselmännern mit Achtung begegnen. Sie follen ferner tein Umt befleiben und über Mohammedaner nicht Recht sprechen. Sie durfen nicht auf Roffen reiten, und sollen eine eigene Tracht anlegen, um auf ben ersten Blick von den Moslemin unterschieden werben zu können4). Juden und Chriften durfen fich auch feines Siegelringes bedienen, welcher als ein besonderes Ehrenzeichen galt. Während die Mohammedaner steuerfrei waren und höchstens nur eine geringe Abgabe für die Armen zu leiften hatten, mußten die

¹⁾ Bar-Hebraeus Chronicon syriacum ed. Kirsch sprischer Theil 108; vergl. Munt, Palestine S. 614.

²⁾ Raumer Paläftina S. 138. Die Quelle ift nicht angegeben.

³⁾ Der Bilger Willibald berichtet im Jahre 765: ibi (Tiberiade) sunt multae ecclesiae et synagoge Judaeorum, bei Robinson, Palaestina II. 522.

⁴⁾ D'Hosson, histoire des Mongols III. p. 274. Weil: Chalifen II. 353 f.

Juden und Chriften Ropfsteuer (G'efiah') und Grundsteuer (Charag) gablen. Trothdem fühlten sich die Juden in dem neuentstandenen islamitischen Reiche freier, als in den driftlichen Ländern. Die be= ichränkenden Omargesetze kamen unter Omar selbst nicht zur Ausführung. Dann fetten felbst die fanatischen Muselmänner die Juden nur als Religionsbekenner zurud, verachteten fie aber nicht als Menschen und Bürger, erwiesen vielmehr verdienstvollen Juden hohe Achtung. Die erften Mohammedaner hatten noch mit Juden als Ihresgleichen verkehrt, achteten fie als Freunde und Bundesgenoffen und hatten felbst als Feinde eine Interesse an ihnen. Die affatischen und egyptischen Juden begrüßten daber die Mohammedaner als ihre Befreier vom Joche der Chriften. Gine muftische Apokalppse aus der ersten Zeit des Islam fpricht die Freude über ben Sieg bes Islam beutlich aus. Sie legt die Gedanken ber Juben bem Engel Metatoron in den Mund. Simeon b. Jochai, ber als Mann ber Geheimniffe betrachtet murde, wird das Entstehen des Islam im Voraus verfündet, und er klagt darüber im Gebet: "Saben wir nicht genug an dem Reiche des boshaften Edom (römisch=chriftliches Reich), daß noch das Reich Ismael's fich erhebt?" Darauf erwidert ihm Metatoron: "Fürchte dich nicht, Menschensohn! Gott stellt nur bas ismaelitische Reich auf, um euch von dem boshaften Edom zu befreien. Er ftellt ihnen einen Propheten auf, wird ihnen Länder unterwerfen, großer Sag wird zwischen ihnen und den Sohnen Gfau's (Chriften) fein"1). Das waren die Gefühle der Juden bei den Eroberungen der Mohammedaner.

Ein großes Maß von Freiheit erlangten die Juden in dem ehemals babylonischen Landstriche (von den Arabern Frak genannt) durch die Siege der Mohammedaner. Bei ihren Kriegszügen gegen die letzen persischen Könige hatten ihnen die Juden und die nestorianischen Christen vielsachen Vorschub geleistet, weil sie von den letzten sassanischen Fürsten Druck und Verfolgung erlitten hatten. Die Juden und die chaldäischen Christen bildeten den Kern der Bevölkerung an dem untern Suphrat und Tigris, und ihre Hilfe muß den Arabern so willkommen gewesen sein, daß selbst der fanatische Chalife Omar ihnen Belohnungen und Privilegien ertheilte. Das Oberhaupt der chaldäischen Kirche mit dem Titel Patriarch oder Katholikos, Jesusabu, erhielt von Omar ein Diplom mit gewissen Freiheiten und besonders mit dem Rechtsbesugniß, daß ihm sämmtliche christliche Gemeinden in Frak nicht blos kirchlich, sondern auch politisch zu gehorchen haben. Der nestorianische Katholikos

¹⁾ Nistarot di R' Simeon Ben-Jochai (verfaßt im Jahre 750); vergl. Note 16.

übte die Gerichtsbarkeit über fammtliche Chriften feiner Diocese und gog von ihnen die Abgaben ein, die fie an bas islamitische Staats= pherhaupt zu leiften hatten. Gang biefelbe Stellung erhielt ficherlich in Folge geleisteter Dienste ein Abkömmling ber Exilsfürsten vom Saufe David, mit Namen Boftana"1), den die mohammedanischen Feldherren als Oberhaupt ber Juden anerkannten. Omar zeichnete Boftana" fo fehr aus, daß er ihm eine Tochter bes perfischen Königs Chosru, mit Namen Dara, welche mit ihren Schweftern in Befangenschaft gerathen war, zur Frau gab2) (um 642). Gigenthümliche Wendung bes Ge= ichides! Der Enkel eines Geschlechtes, bas fich ber Abstammung vom Saufe David's ruhmte, beirathete eine Fürstin, beren Uhnen ihre Stammtafel bis auf Darius, den Gründer des perfischen Ronigshauses, zurückführten! Bostanar war demnach der erste Exilarch, der von ber mohammedanischen Staatsmacht als Bafall eingeset mar. Gleich bem nestorianischen Ratholikos hatte der Resch-Galuta politische und richterliche Befugnisse, und sämmtliche Juden des babylonischen Land= ftrichs bilbeten unter ihm ein eigenthumliches Gemeinwesen. Boftana" erhielt auch ausnahmsweise bie Erlaubniß, einen Siegelring (Guschpanka) gu führen, wodurch er den Urfunden und Erlaffen einen officiellen Charafter geben konnte. Das Insiegel trug bas Bilb einer Fliege, welches auf irgend eine unbekannte geschichtliche Anspielung beutete.

Boftanar, ber Sohn bes Exilarchen Chaninar (o. S. 13), muß übrigens feine unbedeutende Perfonlichfeit gewesen fein, ba die Sage fich an ihn geheftet und ihn schon bor ber Beburt verherrlichen wollte. Sie erzählt: Ein Rönig habe bas gange exilarchatische Geschlecht vom Saufe David's ausrotten laffen. In einem Rachtgefichte fei er aber wegen diefer frevelhaften That gewarnt worden. Als er nämlich im Traume fämmtliche Bäume eines Lustgartens (Boftan) bis aufs kleinfte Reis habe umhauen wollen, fei ihm ein ehrwürdiger Greis erschienen, habe ihm das Werkzeug der Zerstörung aus der Sand genommen und es ihm an die Stirne mit folder Beftigkeit geschleubert, daß ihm ein Blutftrom über Geficht und Bart gefloffen fei. Bon Schmerz überwältigt und von Chrfurcht für den Greis ergriffen, habe der Rönig den Greis um Gnade angefleht und ihm gelobt, das garte Reis, welches das Beil verschont, zu pflegen, damit es zu einem laubreichen Baume emporschieße. Beim Erwachen seien bem Könige die wirren Traum= bilder beunruhigend im Gedächtniffe geblieben, und Blutspuren an feinem Lager hatten ihn überzeugt, daß ber Traum fein Phantom ge= wefen, fondern eine ernfte Bedeutung habe. Begierig, die Deutung

¹⁾ Bergl. Note 11. 2) Note 11. Graet, Geschichte ber Juben. V.

bes Traumgefichts zu erfahren, sei er auf einen traumfundigen Juden gewiesen worden. Dieser, ein alter Mann, beffen Tochter mit einem Gliebe bes exilarchatischen Saufes verheirathet war, habe ben Traum auf die Berfolgung des Exilarchenhauses und auf die Frucht bezogen, welche noch im Schoofe seiner Tochter schlummerte. Der König, von der Richtigkeit der Deutung überzeugt, habe befohlen, die Wittwe, welche vermuthungsweise ben letten Stammhalter bes Exilarchenhauses im Schoofe truge, mit aller Sorgfalt zu umgeben. Sie habe bann richtig einen Anaben geboren, und diefer habe von dem Umftande des Luft= gartens (Boftan) den Namen Boftana" erhalten. Für die Erhaltung des jungen Bostanar hatten die Bergen aller Juden nah und fern ge= schlagen und ihre Hoffnung auf ihn gesett, und er habe den Erwartungen entsprochen. Denn er habe fich durch Belehrsamkeit und Berftandes= tiefe ausgezeichnet und sich burch taktvolles Benehmen einer hoben Stellung würdig gezeigt. Alls der Ronig einft ben herangewachsenen Jungling zu feben gewünscht, habe er Beisheit und Anftand befundet. Denn obwohl von einer Fliege fo heftig gestochen, daß ihm das Blut heruntertroff, habe er aus tiefer Ehrfurcht vor dem Könige keine Be= wegung gemacht, die läftige Blutfaugerin zu verscheuchen. Der Könia habe ihn dafür fehr gelobt, ihn mit Geschenken überhäuft, ihn zum Exilarchen eingesett und ihm die Befugnig ertheilt, Richter und Schul= häupter zu ernennen. Bum Andenken an die Fliege, die ihm fo nütlich gewesen, habe Bostanai ihr Bild als Wappenzeichen für das Exilarchat angenommen. Die arabischen Chalifen hatten Bostanar in dieser Bürde bestätigt, und der vierte Chalife, dem er einst mit den heiligen Schriften entgegengekommen war, habe, als er erfuhr, daß er im Alter von fünfunddreißig Jahren noch ledig fei, ihm die ichone Ronigstochter Dara zur Frau gegeben 1). Um glaubwürdig zu erscheinen, hat die Sage einige geschichtliche Buge an ihrem Bilbe angebracht.

Das jüdisch = babylonische Gemeinwesen, welches durch Bostanaï wieder eine Bedeutung erlangte, erhielt erst seine Besestigung und Ab= rundung unter dem vierten Chalisen Ali, Mohammed's Gesährten und Schwiegersohn, dem Helden von Chaibar. Omar war durch einen Weuchelmörder gefallen (644), sein Nachfolger Othman war durch einen weitverzweigten Ausstand umgekommen (655), und Ali wurde von den Verschworenen zum Chalisen ausgerusen, hatte aber vielsache und erbitterte Gegner zu bekämpsen. Das islamitische Reich war in zwei Lager gespalten; ein Theil war für Ali, der seine Residenz in der neuerbauten Stadt Kusa in Irak errichtet hatte, und ein anderer

¹⁾ Note 11.

für Moamija, einen Bermandten des ermordeten Chalifen Othman. Die babylonischen Juden und die neftorianischen Chriften entschieden fich für Ali und leifteten ihm Borichub. Maremes, ber Ali's Feld= herren bei ber Belagerung von Mofful unterftütte, wurde von ihm als Ratholikos anerkannt. Gin Jude Abdallah Ibn=Saba mar ein begeifterter Parteiganger für Ali und bewies mit myftischen Gründen, baß ihm allein die Nachfolge im Chalifate gebühre, ba auf ihn ber Beift von Mohammed eben fo übergegangen fei, wie von Dofe auf Josua1). Bei ber Ginnahme ber Stadt Beroz=Schabur ober Unbar von Seiten Ali's follen neunzig Taufend Juden zusammen gekommen fein, und an ihrer Spite ein Schulhaupt Mar=Ifaat von Sura, um bem von feinen eigenen Unhängern lau unterstütten Chalifen gu hulbigen (um 658). Der unglückliche Ali nahm diese Hulbigung boch auf2) und ertheilte ficherlich dem jubischen Schulhaupte Privilegien, wie dem chaldäischen Ratholikos. Wahrscheinlich datirt sich von dieser Beit und diefer Beranlaffung ber Brauch her, daß bas Schulhaupt von Gura eine gewiffe Burbe bekleidete und ben Titel Gaon8) (Burdenträger) annahm. Mit bem Gaonat waren gewiffe Befugniffe verbunden, welche felbst auch der politisch hochgestellte Egilarch nicht anzutaften magte. Es geftaltete fich badurch ein eigenthümliches Ber= hältniß zwischen biesen von Hause aus rivalifirenden Memtern, bem Exilarchat und bem Gaonat, bas zu Difhelligfeiten führte. Boftanar und Mar-Ifaat, ben von den Chalifen anerkannten jubifchen Bürdenträgern, beginnt baber ein neuer Abschnitt in ber judischen Geschichte, die gaonäische Epoche.

Db Bostanaï damals noch am Leben war, als die Juden Babylonien's Ali huldigten, und wie er sich dazu verhielt, ist ungewiß. Es wird weiter nichts von ihm erzählt, als daß er fromme Gesinnungen hatte dund in Pumbadita begraben war, wo sein Grab noch in spätester Zeit ein Gegenstand der Verehrung war den Nach seinem Tode brach eine Spaltung in seinem Hause auß, welche kein günstiges Licht auf seine Söhne wirst. Bostanaï hinterließ nämlich mehrere Söhne von verschiedenen Frauen, von denen einer Sohn der persischen Königsztochter Dara war. Dieser mag, weil in seinen Abern königliches Blut

¹⁾ Scharastani, Religionssekten Text ed. Cureton 132 f. Hagrbrücker's Uebersetzung I. 200.

²⁾ Scherira Senbschreiben ed. Goldberg S. 39. Bergl. Note 13.

³⁾ Der Titel Gaon scheint nicht hebräischen, sondern arabischen ober perssischen Ursprungs zu sein.

⁴⁾ Folgt aus dem Gutachten Responsa Schaare Zedek p. 3 a No. 17.

⁵⁾ Benjamin von Tudela Itinerarium bei der Stadt Pumbadita.

floß, bes Baters Liebling gewesen und vielleicht zum Nachfolger in ber Erilarchenwürde bestimmt worden fein. Seine Brüder von den judischen Frauen waren daber neidisch auf ihn und behandelten ihn als einen Stlaven, b. h. als einen von einer gefangenen Nichtjudin Geborenen, ber allerdings nach talmudischem Rechte als Unfreier galt sobald er nicht den Beweis liefern konnte, daß feine Mutter ober er felbst formlich burch eine Urkunde (Emancipationsatte) in ben Stand der Freien erhoben worden war. Gine folche Urkunde fand fich aber nicht vor. Die Brüber gingen baber mit dem Borhaben um, den Sohn von der Königstochter, ihren eigenen Bruder, als Sklaven zu verfaufen. So emporend auch diefes Berfahren von Brudern gegen einen fo naben Blutsverwandten war, so wurde es boch von einigen Mitgliedern ber wahrscheinlich pumbabitanischen Sochschule theils aus religiöser Strupulofität und theils aus Liebedienerei gegen Boftanai's legitime Sohne gutgebeißen und unterftütt. Undere Gefeteslehrer behaupteten bagegen, es fei nicht anzunehmen, bag Boftanai, ber ein frommer Mann war, Dara geehelicht hat, ohne ihr vorher in bester Form die Freiheit geschenkt und fie gur ebenbürtigen Projelytin erhoben gu haben. Um nun Dara und ihren Sohn vor Demüthigung zu schützen, beeilte fich ein Oberrichter Chaninai für fie von Seiten bes Gerichtshofes eine Freiheitsurkunde auszustellen. Dadurch war zwar das boje Bor= haben der Brüder vereitelt, aber an Dara's Sohn haftete der Flecken ber Allegitimität. Seine Nachkommen wurden bis in die fpateste Beit nicht zum Range von Nachkommen des Boftanar'ichen Exilarchenhaufes zugelaffen 1).

Der Name von Bostanar's Sohn, der ihm in der Exilarchenwürde solgte, ist nicht bekannt. Es scheint, daß unter den Brüdern Streit darüber ausgebrochen ist, und daß sich einer derselben widerrechtlich die Würde von einem der geldgierigen Statthalter, die in Rusa, in der Nähe Sura's, residirten, bestätigen ließ. Auch zwischen den Schulhäuptern und den Nachkommen Bostanar's herrschte Mißhelligkeit, so daß diese genöthigt waren, um ihr Ansehen zu behaupten, wilkürliche Singriffe in die Gewohnheiten der beiden Hochschulen von Sura und Pumbadita zu machen. Die Nachfolger Bostanar's im Exilarchate setzen wilkürlich die Präsidenten der Lehrhäuser ab und ernannten ihnen ergebene Personen an deren Stelle. Die religiösen Führer des Bolkes hatten daher einen Ingrimm gegen Bostanar's Nachkommen. Noch in später Beit mußte sich eine Autorität des Judenthums mit den Worten verwahren: "Ich stamme wohl aus dem Exilarchenhause

¹⁾ Responsa Schaare Zedek baj.

aber nicht von ben Sohnen Boftanar's, welche hochmuthig maren und ungerechten Drud ausübten"1). Die leibenschaftlichen Streitigkeiten um bas Chalifat zwischen bem Saufe Mli's und ber Omejjaden wiederholten sich im Aleinen in dem judischen Babylonien. Das halbe Jahrhundert von Boftanai und ber Entstehung bes Gaonats bis zum Exilarchat Chasbai's (um 670 - 730) ift baber febr buntel. Bon ben fun= girenben Gaonen und Schulhauptern innerhalb biefer Beit find eben= falls nur wenige bekannt und ohne chronologische Reihenfolge. Nach Mar=Sfaat, mahricheinlich bem erften Gaon ber furanischen Soch= schule, fungirte R' Sunai gleichzeitig mit Mar=Raba in Bumbabita (um 670 - 802). Diefe beiben Schulhaupter erliegen eine wichtige Berordnung in Betreff der Chescheidung, wodurch ein talmudisches Ge= fet außer Rraft gefett murbe. Rach talmudischen Grundfäten fann nämlich bie Chefrau nur in feltenen Fällen auf Scheidung antragen, wenn der Gatte an einer ekeligen Krankheit leidet oder eine widrige Hantirung treibt. Selbst wenn die Frau einen unüberwindlichen Widerwillen gegen ben Chegatten empfindet, foll fie von Gerichtswegen gezwungen werben, bei ihm zu bleiben und ihre Pflichten zu erfüllen, und fie wird mit Berluft ber Morgengabe und felbft ihrer Mitgift bedroht, falls fie auf Scheidung besteht. In ber faburaischen Beit hatte man diese Barte ein wenig gemilbert, daß wenn die Frau ihren Widerwillen gegen den Chegatten nach Verlauf eines Sahres nicht aufgiebt, bas Bericht wohl auf bie Chescheidung eingeht und ben Gatten bagu zwingt, die Frau aber badurch Ginbufe an ihrem Bermögen er= leiden foll. Dadurch murde aber die Milbe trügerisch. Durch die Berrichaft bes Islam anderte fich das Sachverhaltniß. Da ber Roran die Stellung ber Frauen ein wenig gehoben hatte und ber Chegattin geftattet, auf Scheidung anzutragen, wandten fich unzufriedene Chefrauen an bas mohammedanische Gericht und erzwangen, ohne Berluft, Die Chescheidung. Go fehr hatte in furger Beit Die Unschauung bes berrschenden Bolfes auf die Juden eingewirft. In Folge beffen führten R' Sunai und Mar=Raba eine vollständige Reform der Chescheidungs= gesetze ein. Gie hoben nämlich bas talmudische Gesetz vollständig auf und geftatteten ber Chefrau auf Chefcheidung angutragen, ohne bag die Frau badurch irgend einen Berluft an dem ihr Bukommenden gu

1) Scherira Senbichreiben S. 37, 39.

²⁾ Bergl. Sepher ha-Ittur I, 59 b: מזתקינו רבנן סבוראי בשנת תתק"סב למנין שטרות ביומי מר רבנא גאון מפומבדיתא מר בא ומר רב הונא גאון מסורא ואיהי הוא דאסר בנתא ואיהו תנא הויא דהאשה נקנית.

erleiden haben follte 1). Es trat hierdurch ein Gleichheitsverhältniß zwischen Chemann und Chefrau gesetlich ein.

Auf biefe beiden Schulhaupter folgten in Sura Mar=Scheschna ben Tachlifa, der sich officiell zeichnete Mascherschaja, und in Bumbadita Mar = Buffai ober Boftanai (um 680 - 689), von benen nichts weiter bekannt ift, als daß namentlich an Scheschna viele gutachtliche Unfragen von auswärtigen Gemeinden gerichtet wurden 2). Die Unfragen sind so einfach, daß die gaonäischen Gutachten weiter nichts als die talmudische Entscheidung als Antwort anzuführen brauchten. Diese Thatfache beweift, daß ber Talmud im fiebenten Sahrhundert noch wenig bekannt war und wenig ftudirt wurde. Mar-Scheschna's gutachtliche Sprache ift noch im talmudischen Idiom gehalten. - Sein Nachfolger im suranischen Gaonat war Mar-Chaninai aus Nehar-Bakor (689 — 697) und sein College in Pumbabita Sunai Mari ben Joseph (689 - um 700), von benen gar nichts bekannt geworden. Gbenfo wenig von ihren Nachfolgern Nahilai Halevi aus Mares (697 - 715), R' Chija aus Mesene und Mar=Rabjah nach einander in Bumbadita (um 700 - 7193). Während diefer Beit fungirte ber Exilarch Chasdar, sicherlich ein Enkel ober Urenkel Boftanar's, von bem nichts mehr befannt ift, als bag er zwei Sohne hatte, die zum erften Male biblische Mamen von foniglichem Rlange führten. Der eine hieß Salomo und ber andere David4), ber Bater bes Stifters ber Raraerfette. Der Exilarch Chasbar scheint mit ben beiden Schulhäuptern in gutem Gin= vernehmen geftanden zu haben, weil die geschichtlichen Erinnerungen über die Nachfolge aus dieser Zeit weniger verworren find, in dieser Beit mag fich daher das gegenseitige Berhältniß ber brei Spigen bes judisch = babylonischen Gemeinwesens ausgebildet haben (Anfang bes achten Sahrhunderts).

Dieses Gemeinwesen, das sich nach Außen als eine Art Staat ausnahm, erhielt eine eigene Gliederung. Während das nestorianische Patriarchat, welches ebenfalls religiöse und politische Interessen zu vertreten hatte, eine einzige Spitze, den Katholikos, hatte, dem die übrigen Bischöse untergeordnet waren, theilte im jüdischen Babylonien

¹⁾ Scherica das. 39. Responsa Gaonim Schaare Zedek p. 56 a, ed. Cassel. No. 15. Bergl. Tossafot Ketubot 63 b und Ascheri das. No. 35.

²) Responsa bas. p. 46 b No. 14; p. 61 b No. 33; Resp. Gaonim (ed. Fischel Leipzig 1858) No. 155 (wiederholt No. 266); No. 350, 351.

³⁾ Scherira das. S. 39. Neber die Chronologie der gaonäischen Diadoche vergl. meinen Artifel in Frankel's Monatsschrift, Jahrg. 1857 S. 336 f. 381 f. und die synchronistische Tasel dazu.

⁴⁾ Bergl. Note 12.

ber an ber Spite ftehende Exilarch feine Machtbefugniffe über bie Gemeinden mit dem Gaonat. Beide bildeten zusammen die Ginheit bes Gemeinwesens. Der Fürst des Exils (Resch-Galuta) vertrat die politische Seite. Er präsentierte die babylonische Judenheit gegenüber ben Chalifen und ben Statthaltern und jog bie Steuern von ben Gemeinden ein, um fie ber Staatsfaffe abzuliefern. Exilarchen machten ein fürftliches Gepränge, trugen Prachtgewänder, fuhren in Staatswagen und hatten Vorreiter und eine Urt Leibwache und große, überhaupt fürstliche Suldigung 1). Die religiofe Ginheit bes Judenthums bagegen war in bem zweigestaltigen Gaonat bargestellt. Es legte ben Talmud aus, um ihn auf's Leben anzuwenden, erließ neue Befete und Beftimmungen, forgte für beren Erfüllung und verhängte Strafe über die Uebertreter. Die richterliche Gewalt theilte der Exilarch mit dem Gaon von Sura und bem Schulhaupte von Pumbadita. - Es ift eine eigenthümliche Erscheinung, daß bamals fast sämmtliche Religionsbekenntniffe einen politischen Salt fuchten und bas Beiftliche mit bem Beltlichen zu vereinen ftrebten. Das romisch= fatholische Chriftenthum, ober die lateinische Rirche, suchte in Stalien einen politischen Schwerpunkt. Das Chalifat, ursprünglich ein geift= liches Amt, wollte, als es politische Gewalt angenommen hatte, bas Imamat ober die geiftliche Autorität nicht fahren laffen. chalbäische Patriarchat, oder die morgenländische Rirche, und bas Juden= thum mochten nicht ohne politische Bewalt bleiben und suchten fie, wenn auch in beschränktem Mage, mit Unterordnung unter bas Chalifat, mit ber geiftlichen zu verbinden.

Das Berhältniß des Exilarchen zu den Schulhäuptern gestaltete sich der Art, daß dem ersten das Ernennungsrecht derselben zustand, doch wohl nicht ohne Zustimmung des akademischen Collegiums. Das Schulhaupt des suranischen Lehrhauses war aber allein berechtigt, den Titel Gaon zu führen neben dem alten Titel Resch Metibka, der Präsident der pumbaditanischen Hochschule dagegen hatte offiziell jenen Titel nicht. Ueberhaupt genoß der Gaon von Sura mit der Hochschule eine durchgängige Bevorzugung vor seinem pumbaditanischen Collegen theils durch die Erinnerungen an deren große Gründer Rab und R' Asch, und theils durch deren Nähe zu Rusa, der Hauptstadt von Frak und dem islamitischen Osten. Das Schulhaupt von Sura sach dei seierlichen Gelegenheiten zur rechten Seite des Exilarchen, hatte überall den Vortritt, erhielt von gewissen Einkünsten zwei Orittel für sein Lehrhaus und vertrat den Exilarchen, wenn die Würde

¹⁾ Bergl. Note 11.

erledigt war. Eine Zeit lang wurde auch zum Präsidium des pumsbaditanischen Lehrhauses nur ein Mitglied des suranischen Collegiumsernannt, so daß diese Hochschule sich nicht aus sich selbst ergänzen durste. Es war dieselbe Abstusung in der Hierarchie, wie in der nestorianischen Kirche, daß der Bischof von Kaskar zwar unter dem Katholikos stand, aber den Vorrang über die übrigen Bischöfe des Landes hatte.

Da ber Exilarch burch bas Privilegium ber erften Chalifen fürftliches Unsehen genoß, so wurde er auch mit einer gemiffen Feierlichfeit und mit Bomp in feine Burbe eingefett. Obwohl bas Umt erblich im Saufe Boftanar's war, fo gehörte boch zur Ernennung eines neuen Exilarchen die Buftimmung der beiden Sochschulen, und es bilbete fich allmälig ein Ceremoniell für die Hulbigung aus 1). Die Bürdenträger der beiden Sochschulen sammt ihren Collegen und bie angesehenften Männer bes Landes begaben fich zum Aufenthalts= orte bes besignirten Exilarchen, ber vermuthlich eine Beit lang in Sura wohnte. In einem großen und ausgeschmückten Raume waren Ehren= fite für ihn und die beiden Bertreter ber Sochschulen vorbereitet. Der Gaon von Gura hielt eine Unrede an ben fünftigen Fürften bes Grils, machte ihn auf die Pflichten feines hohen Umtes aufmertfam, warnte ihn, sich nicht über seine Brüder in Hochmuth zu erheben. Un einem Donnerstag fand stets die eigentliche Huldigung ftatt, die in ber Synagoge bor fich ging. Sie beftand barin, baß bie beiben Bürbenträger ihm die Sand aufs haupt legten und unter Trompeten= flang riefen: "Es lebe unfer Berr, ber Fürft ber und ber, ber Fürst ber Gefangenschaft!" Das Bolk, das bei diefer Gelegenheit zahlreich berbeizuströmen pflegte, stimmte jubelnd ein. Alle Unwesenden gaben barauf bem neuernannten Exilarchen das Ehrengeleite von der Synagoge in fein Saus, und von allen Seiten floffen ihm Sulbigungsgeschenke gu.

Am Sonnabend darauf war feierlicher Gottesdienst für den neuen Fürsten. Eine thurms und säulenartige Emporbühne wurde eigens für ihn in der Shnagoge eingerichtet und mit kostbaren Stoffen außsgeschmückt, damit ihm gleich den Königen auß dem Hause David's ehemals im Tempel die Außzeichnung erwiesen werde, auf einem erhöhten und von dem Bolke getrennten Sitz zu erscheinen. Unter einem zahlreichen und ehrenvollen Gefolge wurde er zum Gottesdienste geleitet, wo der Borbeter abwechselnd mit einem volltönenden Chor die Gebete vortrug. Auf die Tribüne geführt, näherte sich dem

¹⁾ Ausführlich beschrieben in Ibn=Berga's Schebet Jehuda Nr. 42 aus einem alten gaonischen Responsum und von dem Babylonier Nathan in Jochasin; vergl. Note 13; ferner Revue des Et. j. VIII, 125.

Erilarchen bas Oberhaupt bes furanischen Gaonats, beugte bas Rnie vor ihm und fette fich zu feiner Rechten. Daffelbe that fein College von Pumbabita und nahm darauf ben linken Git ein. Bei bem Vorlesen aus dem Gesetze (Pentateuch) brachte man die Thorarolle gu bem Exilsfürsten, mas als ein besonderes fonigliches Borrecht angesehen wurde. Auch räumte man ihm dabei den sonst nur den Ab= fömmlingen aus ahronidischem Sause gebührenden Vorrang ein, die Reihe ber Vorlefungen aus dem Gesetze zu eröffnen. Ehrenhalber diente ihm der Präsident der suranischen Hochschule als Dolmetsch (Meturgeman) für ben gelesenen Abschnitt. Rach bem Borlesen aus der Gesetzerolle pflegte der Exilsfürst einen halachischen und haga= bischen Bortrag zu halten. Doch durfte der Exilarch, wenn er nicht gelehrt war, diese Function dem Gaon von Sura übertragen. In bem Schluggebete für die Berherrlichung bes Gottesnamens (Kadisch, Gloria) wurde der Name des Exilarchen erwähnt: "Dies moge ein= treffen beim Leben des Fürften." Darauf folgte ein besonderer Segen für ihn, die Säupter ber Sochschule und beren Glieber (Jekum Purkan). Die Namen ber Länder, Städte und Bersonen aus nah und fern, welche durch Spenden ihre Theilnahme an die Hochschulen bekundeten, wurden ehrenvoll ermähnt. Gine feierliche Procession aus ber Synagoge in das Saus ober ben Balaft bes Exilsfürsten und ein glänzendes Gaftmahl für die Bürbenträger, die hervorragenden Berfonen, wozu auch Staatsbeamte zugezogen zu werben pflegten, bilbeten ben Schluß dieses eigenthümlichen Suldigungsactes für den Exilarden.

Einmal im Jahre, in der dritten Woche nach dem Hüttenfeste, fand eine Art Cour beim Exilarchen statt. Die Schulhäupter mit ihren Collegien, die Gemeindevertreter und sonst noch viel Volkes fand sich bei ihm in Sura ein, wahrscheinlich mit Huldigungsgeschenken. Am Sabbat sand dann dasselbe Ceremoniell statt, wie bei der Erenennung. Auch Vorträge wurden in der Courwoche gehalten, und diese Cour hieß die große Versammlung (Kallah-Rabati), oder die Exilarchenfahrten (Rigle di Resch Galuta 1). Der Exilsfürst bezog seine Einkünste für sein Haus und zur Behauptung seiner Würde theils von gewissen Landstrichen und Städten und theils von außere ordentlichen Einnahmen. Die Distrikte Naharowan (östlich von Tigris), Farsistan, Holwan, so weit der Gerichtsbezirk des Exilsssürsten reichte, brachten ihm noch in den schlimmsten Zeiten des Verfallssiebenhundert Golddenare (ungefähr 700 Dukaten) ein, um wie viel mehr erst in der Zeit des Glanzes und der Machthöhe! Der Exilss

¹⁾ Bergl. Note 13.

fürst hatte aber auch das Recht, den Gemeinden seines Gerichtssprengels eine Zwangssteuer aufzulegen 1), und die Beamten des Chalifats unterstützen ihn darin, weil sie selbst ihren Vortheil dabei fanden.

Den zweiten Rang in dem judisch = babylonischen Gemeinwesen oder kleinen Bafallenstaate nahm der Präsident der Hochschule von Sura ein, der, wie ichon erwähnt, allein offiziell ben Titel Gaon führte und bei allen Gelegenheiten den Vortritt und den Vorrang vor feinem Collegen von Bumbabita hatte, felbft wenn jener ein Jungling und diefer ein Greis war 2). Indeffen hatte auch die pumbabitanische Sochichule in Bezug auf innere Verwaltung und Geschäfte vollftandige Gleichheit und Unabhängigfeit, wenn nicht ein oder der andere Exilarch nach orientalischem Regimente widerrechtliche Eingriffe machte. - Die Präsidenten der beiden Lehrhäuser waren von einem Collegium um= geben, welches eine Rangftufe höherer und niederer Mitglieder bilbete. Dem Präsidenten zunächst stand ein Oberrichter (Dajan di Baba, Ab-Bet-Din), welcher die richterlichen Funktionen ausübte und in ber Regel besignirter Nachfolger war. Unter ihm standen sieben Bor= fteher ber Lehrversammlung (Resché-Kallah) und drei, welche die Titel Genoffen oder Gelehrte (Chaberim) führten, die gu= sammen ben engeren Senat gebildet zu haben scheinen (Alufim)3). Nächstdem gab es ein Collegium von 100 Mitgliedern, welches in zwei ungleiche Rörperschaften zerfiel, in eine von siebzig Mitgliedern, welche bas große Synhedrin reprafentirte, und in eine von breifig, welche bas fleine Synhedrin bilbete. Die fiebzig Mit= glieder waren ordinirt, also zum Aufsteigen befähigt und führten den Titel Lehrer. Sie ftanden unter ben fieben Borftehern ber Lehrver= fammlung, ohne daß das Berhältniß zu einander recht flar ware. Die dreißig oder das kleine Synhedrin scheinen nicht vollberechtigt Sit und Stimme gehabt ju haben, fondern bildeten nur Ranbidaten (Bene-Kijumé 4). Die Mitglieder bes Collegiums vererbten ihre Stellen meistens auf ihre Sohne. Nur das Prasidium war nicht erblich 5).

Dieses eigenthümlich organisirte und abgestufte Collegium der beiden Hochschulen verlor aber allmälig den Charafter eines Lehr= förpers und erhielt den eines berathenden und beschließenden Parla= ments. Zweimal im Jahre kam das Collegium in hergebrachter Weise zu gemeinschaftlicher Sitzung (Kallah) zusammen, im März und September (Adar und Elul), und tagte jedesmal einen ganzen Monat

¹⁾ Nathan der Babylonier bei Zakuto in Jochafin. 2) Daf.

³⁾ Bergl. Harkavy, Samuel b. Chofni.

⁴⁾ Bergl. Halberstamm in Kobat's Jeschurun Jahrg. V, Th. I. S. 137. 5) Bergl. Note 13.

(Kallah- Bersammlungs- Monat). Bahrend Diefer Beit beschäftigten fich die Mitglieder zwar auch theoretisch mit Erörterung und Er= läuterung eines früher schon als Thema aufgegebenen Talmud= abschnittes. Aber die hauptthätigkeit ber Sigung war praktischen Bweden zugewendet. Neue Gefete und Verordnungen wurden berathen und jum Beschluffe gebracht, und Unfragen, die von auswärtigen Gemeinden während des Gemefters eingelaufen waren, wurden besprochen und gutachtlich beantwortet. Dieje Beränderung in den Funktionen der Sochschule war durch die veränderten Zeitumstände geboten. In der Amoraerzeit, fo lange der Talmud noch nicht abgeschloffen, der Lehrstoff ber Mischna mit ben Bufagen und Folge= rungen noch nicht Jedermann zugänglich war, nahm das Schulhaupt auf die Junger Rudficht, indem es ihnen die Mijchna erläuterte und bie baran fich knupfenden Traditionen einprägte. Cobald aber ber Talmud als ein umfaffendes Corpus juris abgeschloffen war, konnte man die lebendigen Trager und Ausleger halb und halb entbehren. Gigenes Studium trat an die Stelle lebendiger Mittheilung, und nur bunfle verwickelte Partieen bedurften ber Erläuterung von Seiten eines Rundigeren. Aber bagu bedurfte es nicht gerade bes Schulhauptes, und darin bestand auch nicht seine Ueberlegenheit. Der Ub= schluß und die Berbreitung bes Talmud hat daher das Band gelöft, welches früher Meifter und Jünger umschlang, fo lange jener noch Quelle ber Ueberlieferungen war, und biefe fich nur auf biefem Wege Runde verschaffen konnte. Jett aber mar der Bräfident des Lehr= hauses mehr für die Senatsmitglieder und für die Gesammtjudenheit als geiftlicher Gesetgeber und offizieller Bertreter bes Judenthums, als für ben Jungerfreis borhanden. Gelbft bei ben theoretifchen Debatten über Talmudabschnitte nahm bas Lehrhaus feine Rucficht auf die Jünger. Sie hatten auch gar nicht in den Berathungsfaal Butritt, sondern fagen in einem daranftogenden Sofe (Tarbiza), wo fie zuhörten ober auch nicht zuhörten. Bon diesem Umftande erhielten bie Jünger ben Spottnamen "Böfler" (Tarbizar1). Rur ben Mit= gliedern bes Collegiums wurde für bas Semefter bis zur Berfammlung ein bestimmtes talmudisches Thema zum gründlichen Studium aufgegeben, die Talmudjunger bagegen waren nicht an bas Thema ge= bunden und überhaupt auf Selbststudium angewiesen 2).

¹⁾ Belehrend ist basür die Stelle Menachot 82 b (nach der Lesart des Aruch: Artisel Tardiza), wo Kallah und Tardiza entgegengesetzt werden. Bergl. Tossafot dazu, daß die Stelle einer spätern Zeit angehört.
2) Nathan Babli das.

Je mehr fich die Lehrhäuser von Sura und Bumbadita in regelmäßig tagende Synoden verwandelten, befto mehr überwog die praftische Thätigkeit die theoretische. Nach und nach nahm die Beantwortung ber zahlreich von auswärts eingelaufenen Anfragen über religiöfe, fittliche und civilrechtliche Buntte einen großen Theil ber Sitzungen in Anspruch. An jedem Tage wurden eine Reihe von Anfragen vorgelesen, besprochen und erörtert. Jedes Mitglied bes Collegiums durfte fich an der Debatte betheiligen. Bum Schluffe resumirte ber Bräfident die verschiedenen Unfichten, entschied endgültig und ließ den Entscheid von dem Sefretar niederschreiben. Bum Schluffe ber Sigung wurden fämmtliche gutachtlichen Bescheide noch einmal vorgelesen, von bem Schuloberhaupte im Ramen bes gangen Collegiums unterschrieben, mit dem Siegel der Sochschule (Chumrata) befräftigt und der be= treffenden Gemeinde - durch Boten - mit einer feierlichen Gruß= formel von Seiten des Collegiums zugefandt. Ein solches Gend= ichreiben pflegte von den Gemeindemitgliedern mit ebensoviel Ehrfurcht aufgenommen zu werden, wie eine papftliche Bulle in katholischen Rreifen. Jede Bemeinde pflegte mit ben Anfragen zugleich reiche Gelbspenden einzuschicken. Gingen diese Spenden für eines der beiden Lehrhäuser ein, fo hatte bas andere feinen Untheil baran. Wurden fie aber ohne bestimmte Angabe zugesendet, so erhielt die suranische Schule, als die erfte, zwei Drittheil bavon und das Uebrige gehörte der Schwesterschule. Diese eingegangenen Spenden vertheilte der Bräfident unter die Mitglieder des Collegiums und die Talmudjunger 1).

Neben diesen außerordentlichen Einkünften bezogen beide Hochschulen auch regelmäßige Einnahmen von dem ihnen untergebenen Gerichtsbezirke. Zu Sura gehörte der Süden von Frak mit den beiden wichtigen Städten Wasit und Baßra; seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich die Dphir (Indien oder Jemen?). In späterer Zeit belief sich die Einnahme von diesen Ländern noch immer auf 1500 Goldsdenare (Dukaten). Zu Pumbadita gehörten die Gemeinden im Norden, und sein Gebiet erstreckte sich die Chorasan²). Die Ernennung von Richtern für einen Bezirk (Reschut) besorgte wahrscheinlich das Obershaupt im Verein mit dem Oberrichter und den sieden Gliedern des engeren Senats. Jede der drei Spitzen des jüdisch babysonischen Gemeinwesens hatte demnach die Besugniß, in einem abgegrenzten Bezirke Richter für die dazu gehörigen Gemeinden zu ernennen; die Gemeinden standen also entweder unter der Votmäßigkeit des Exilssfürsten oder des Gaon von Sura oder hingen von der pumbaditas

nischen Bochichule ab. Der für eine Gemeinde ernannte Richter erhielt von feiner Behörde ein Diplom (Pitka di-Dajanuta) 1). Die Richter, welche ben Titel Dajan führten, hatten aber nicht blos civil= rechtliche, fonbern auch religiose Entscheidung zu treffen und waren hiermit auch Rabbiner. Der ernannte Richter-Rabbiner mählte fich aber aus ben Gemeindegliedern zwei Beifiger (Sekenim) und bildete mit ihnen bas Richter= und Rabbinats=Collegium. Bon bem Richter-Rabbiner wurden alle gultige Instrumente, Chepatten, Scheidebriefe, Bechfel, Rauficheine und Schenkungsurkunden bestätigt. Er war hiermit auch Gemeindenotar und erhielt für biefe verschiedenen Funktionen theils einen bestimmten Beitrag von jedem felbstftandigen Gemeindegliebe, theils Sonorar für das Ausstellen der Urfunden und endlich ein wöchentliches Gehalt von ben Fleischverkäufern 2). Dem Dajan war auch ein Sefretar beigegeben, ben er felbft befolden mußte. Wahrscheinlich standen auch die Rinderschulen, welche mit den Syna= gogen verbunden waren, unter ber Aufficht des Richter=Rabbiners.

Die Gemeinde = Berfaffung im judifchen Babylonien, welche ber gangen Judenheit zum Mufter biente und fich theilwese bis auf bie neueste Zeit behauptet hat, war folgendermaßen gestaltet: Un ber Spite ber Gemeinde ftand eine Commiffion fur Besorgung ber ge= meindlichen Intereffen, beftehend aus fieben Mitgliedern. Gie forgte junächst für Aufrechterhaltung ber eingeführten Ordnung, und gang besonders lag ihr die Ordnungspflege ob, welche der Talmud als die erhabenste Pflicht einschärft. Die Borfteber wurden daber als Berforger ber Gemeinde, Barnefe ha = Renefet bezeichnet. Sie murben nach einem unbekannten Wahlmobus von fammtlichen beitragsfähigen Gemeinbegliedern erwählt, welche als folche das Wahlrecht hatten (Borrerim 3). Die Aufficht über Die Gemeinde=Angelegenheiten hatte ber Delegirte bes Exilarchen ober eines ber Schulhäupter. Er hatte auch bie Befugniß, über widerfetliche Mitglieder Strafen zu verhängen. Die Strafen beftanden entweder in Beigelhieben (Baftonabe) ober in Bann 4). Der Bannftrahl, biefe unfichtbare Baffe bes Mittelalters, welche die Getroffenen zu wandelnden Leichen machte, ist zwar judischer=

2) Folgt aus dem Berichte des Nathan Babli und Resp. Schaare Zedek S. 75, Nr. 14.

3) Folgt aus bemfelben Gutachten.

¹⁾ Responsa Gaonim Schaare Teschubah No. 217. Halachot Gedolot (ed. Wien) S. 33 a, vergl. Frankel's Monatsichrift Jahrgang 1858.
S. 237. Jahrgang 1859 S. 109. Bergl. noch Revue des Etudes juives V p. 206. (Ms. St. Petersburg f. 78).

⁴⁾ Rathan Babli daf. Respon. Schaare Zedek p. 91, Nr. 38.

feits weder fo oft, noch fo willfürlich geschlendert worden, wie in ber Chriftenheit, aber er schwirrte auch ba schauerlich genug. Der ein= fache Bann (Niduj) traf Denjenigen, welcher sich ben religiösen ober behördlichen Anordnungen nicht fügte. Er war milbe in ber Form, indem nicht Jedermann gehalten war, fich von bem Gebannten gu entfernen, und noch weniger feine eigenen Familienglieber. Wer aber innerhalb ber Frist von dreißig Tagen nicht Reue zeigte und um Aufhebung bes Bannes antrug, verfiel in ben ichweren Bann (Cherem, Peticha). Diefer Bann verscheuchte feine engsten Freunde von ihm, vereinsamte ihn inmitten ber Gefellichaft, ließ ihn wie einen vom Jubenthume Ausgestoßenen behandeln. Niemand durfte mit ihm ge= selligen Umgang pflegen, wenn er nicht berfelben Strafe verfallen wollte. Die Rinder bes Gebannten follten aus ber Schule und feine Frau aus ber Synagoge gewiesen werden. Man durfte feine Todten nicht bestatten und nicht einmal feinen neugeborenen Sohn in ben Abrahamsbund aufnehmen. Jedes Abzeichen des Judenthums follte ihm entriffen und er als ein von Gott Berfluchter gebrandmarkt werden. Die Bekanntmachung bes Bannes wurde an bas Gerichtsgebäude angeheftet und an die Gemeinde mitgetheilt1). Indeffen fo traurig auch der Bann mit seinen Folgen war, so war er bas einzige Mittel zu einer Zeit, wo bem großen Saufen nicht mit Ueberzeugung beizu= fommen war, die religioje Ginheit zu mahren, bas Recht gu hand= haben und die gesellschaftliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

Das jüdische Gemeinwesen, der exilarchatische Staat in Babylonien, so abhängig er auch von den Launen der islamitischen Statthalter und der Willfür der eigenen Träger war, erglänzte in der Ferne mit dem Glorienscheine von Macht und Größe. In dem Exilsfürsten erschien den Juden auf dem ganzen Erdenrund, so weit sie dunkle Kunde davon hatten, das davidische Scepter immer noch fortbestehend, und in den Gaonen der beiden Hochschulen sahen sie die lebendigen Träger und Fortpslanzer der idealen talmudischen Zeit. Je weiter sich die Herrschaft des Chalisats im Hause Omeja's erstreckte, im Norden bis Transoganien, im Osten bis Indien, im Westen und

¹⁾ Diese Bannstrenge wird beschrieben in Respon. Gaonim Schaare Zedek p. 75 Nr. 14 und citirt im Commentar zu Alsaßi Traktat Baba-Kama, letter Abschnitt Nr. 200. Der Gewährsmann, der Gaon R'Paltoj (842—58), giebt nicht gerade an, daß dieser Bann erst zu seiner Zeit eingeführt wurde, sondern sett ihn als etwas in den babysonischen Jeschidot Bekanntes voraus. Bergebens bezweiselt Salomon Luria (zu Baba-Batra das.) theilweise die Echtheit dieses Responsum. Es ist genug bezeugt durch die Milderung, welche in R'Hais Zeit eingeführt wurde. Bergl. Resp. Schaare Teschuba Nr. 41.

Suben bis Ufrika und zu ben Phrenaen, je mehr Unhanger fanden die babylonisch = judischen Oberhäupter. Jede Eroberung ber mohammeda= nischen Feldherren erweiterte die Grenzen für die Berrichaft des Exils= fürsten und ber Gaonen. Gelbst Paläftina ordnete fich Babylonien unter 1), da es des Mittelpunktes beraubt war. Die Bergen aller Juden schlugen ben Machtinhabern am Euphrat entgegen, und ihre Spenden ftromten ihnen freiwillig zu, damit bas Saus David's wurdig auftreten und die talmudischen Sochschulen in Glanz fortbesteben könnten. Sich bem Mittelpunkt in Babylonien unterzuordnen, gebot eben fo fehr die religiöse Pflicht, wie das patriotische Gefühl. Selbst aus Spanien und Frankreich wurde ben Burbentragern gehuldigt. In ben Spnagogen wurde allfabbatlich zum Schluß bes Gebetes ber Segen Gottes erfleht für ben Erilsfürsten, die Schulhaupter und ihre Collegien. Der Schmerz bes Zerftreutseins in alle Winkel ber Erbe war durch das Bewußtsein gelindert, daß da an den Strömen Babels, wo die Blüthe des judischen Bolkes fich in feiner Bollfraft nieder= gelaffen, wo die großen Amoras gelebt und gewirkt, ein fast staatliches jüdisches Gemeinwesen bestehe. Dort in dem Ursite jüdischer Größe ftrömte, fo wurde im jubischen Rreise allerwarts geglaubt, der Urquell "Gott habe die Sochschulen von Sura und altjüdischer Weisheit. Bumbabita zwölf Sahre vor ber Ginascherung des Tempels burch Nebufadnegar entstehen laffen und fie befonders geschütt. Sie haben nie Verfolgungen burch Rom und Byzang erlitten, keinen Zwang und feine Anechtung gekannt. Bon bort aus werde die Erlösung Brael's ausgehen und die Bewohner diefes glücklichen Erdpunktes werden auch von den Leiden der messianischen Zeit verschont bleiben" 2). Das war die Anschauung berer, welche das Exilarchat und Gaonat nicht mit eigenen Augen gesehen hatten. Es galt für eine Ehre, nach bem Tode in einer Trauerfeierlichkeit an ben Sochschulen erwähnt zu werden. Dazu wurde ein Tag an jedem Berfammlungsmonat bestimmt. Die Thätigfeit ber Lehrhäuser ruhte an demselben, die Collegien-Mitglieder trauerten um die verftorbenen Wohlthater ber Sochschulen innerhalb eines Sahres und beteten für beren Seelenruhe (Hesped, Aschkaba). Selbst von Frankreich und Spanien sendete man fpater eine Lifte ber Berftorbenen ein, um fie ber Ehre theilhaftig werden zu laffen 3). Nur

¹⁾ Folgt aus Abraham Ibn=Daud's Sefer ha-Kabbalah (ed. Amst.)

²⁾ Midrasch Tanchuma zu Perikope Noach c 1. Bergl. Zemach's Sutachten zu Ende von Gload Ha: Dani bei Jellinek Bet-ha-Midrasch II. p. 105.

³⁾ Folgt aus Resp. Schaare Zedek p. 20. No. 12.

die palästinenschen Gemeinden mochten sich dem babylonischen Gaonat nicht unterordnen und noch weniger dem Erilsfürsten huldigen. In Tiberias, das nach der Eroberung der Mohammedaner wieder Vorort ber Gemeinden war, lebten noch Nachkommen jenes Mar=Sutra II., welcher ein Jahrhundert vorher bei der Verfolgung unter dem fom= munistischen König Cavad als Rind babin entführt worden war. Diese Nachkommen erbten vom Bater auf Sohn den Borfit im Lehrhause und rühmten sich, die echten Sprößlinge des Königs David und die rechtmäßigen Exilarchen zu fein. Die Bürdenträger in Babylonien gaben fie als Anmager und Eindringlinge aus. Es herrichte baber eine Spannung zwischen ben Guhrern ber Juden Balaftinas und benen Babyloniens, die fo weit ging, daß die erfteren die Laut= und Accentzeichen, welche in Babylonien eingeführt worden waren, nicht annehmen mochten. Da fie aber nicht entbehrt werden konnten, fo wurden sie hier geandert und gemodelt, um den Schein der Nach= ahmung zu vermeiden. Da das babylonisch affprische Syftem die Botalzeichen oberhalb der Consonanten angebracht hat, so setzten die Tiberienser die Bokalzeichen unterhalb ber Buchftaben, führten andere Beichen für Abtheilungen ber Bersglieder und für Anlautung ober Auslautung ber Gilben ein und änderten auch theilweise die Figuren. So entstand ein anderes Spftem, bas eine Zeit lang als tiberien= fisches bezeichnet wurde, aber allmälich das babylonische so fehr ver= drängte und in Bergeffenheit brachte, daß es allgemein als einziges und ursprüngliches galt.

Die Juden Spaniens, benen eine fo glanzende Rolle in ber jubischen Geschichte zugetheilt war, hatten keine Ahnung bavon, baß der Umschwung im Often durch den Gintritt des Islam in die welt= geschichtliche Bewegung auch eine Wendung ihres herben Geschickes herbeiführen würde, und daß fie trot räumlicher Entfernung mit ihren Brüdern im mohammedanischen Reiche in enge Verbindung kommen würden. Gerade gur Beit, als ihre Bruder in Graf einen hoben Grad von Freiheit und Selbstständigkeit erlangten, hatten fie den Leidenskelch bis zur Sefe leeren muffen. Ein Theil derfelben war zum Auswandern, ein anderer Theil zur Annahme des Chriftenthums gezwungen worden und mußte auf Befehl bes Ronigs Chintila in einer Schrift treues Festhalten am tatholischen Bekenntniß aufrichtiges Berwerfen des Judenthums geloben (o. S. 64). Nichtsbestoweniger hingen die zwangsweise getauften Juden im west= gothischen Spanien bem verponten Judenthume mit ganger Seele an. Der unabhängige westgothische Abel schütte fie jum Theil vor ber Strenge bes Ronigs, und fobald ber fanatifche Chintila die Augen geschlossen hatte, kehrten sie unter seinem Nachfolger Chindaswind offen zum Judenthume zurück. Denn dieser König war ein Feind der Geistlichen, welche die Macht der Krone zu Gunsten der Kirche beschränken wollten und stetz zu Empörungen bereit waren, wenn der Fürst nicht in ihrem Sinne regierte. Chindaswind trieb diese in's Exil, und sie mußten da Zuslucht suchen, wohin sie die verfolgten Juden getrieben hatten, in Ufrika und Südgallien. Während dieser vortrefsliche König streng gegen die Unmaßenden war, zeigte er den Juden Milde. Trotz des beschlossenen kanonischen Gesetzs, daß seder gewählte König bei seiner Thronbesteigung einen seierlichen Sid abzulegen habe, weder Juden noch Keher in seinem Lande zu dulden, gestattete Chindaswind den verbannten Juden Kücksehr in ihr Vatersland, und sie wurden während seiner Kegierung (642 — 52) wenig gekränkt 1). Nur mußten sie eine Art Judensteuer von sedem Kopfe

an ben Staatsschatz leiften (Indictiones judarcae 2).

Sein ihm unähnlicher Sohn Receswinth schlug auch in Betreff der Juden ein entgegengesettes Berfahren ein. Aus Fanatismus ober um sich bei der dem Throne feindlichen Geiftlichkeit einzuschmeicheln. trug er felbst in ber Rirchenversammlung, welche zugleich ein Barlament war, auf ftrenge Behandlung der Juden an, namentlich berer, welche früher zum Scheine Chriften waren. In der Thronrede hielt Receswinth an die Mitglieder der Kirchenversammlung folgende Un= sprache: "Ich klage die Lebensweise und das Verhalten der Juden an, weil ich erfahren habe, daß das Land meiner Regierung burch ihre Best befleckt ift. Denn während der Allmächtige aus diesem Reiche die Regereien von Grund aus vertilgt hat, ift diese Schmach der Kirchenschändung allein zurückgeblieben und foll durch unsere Frommigkeit gebeffert ober burch unfere Strenge vertilgt werben. Es haben nämlich einige bon ihnen ihren alten Unglauben beibehalten, Andere, obwohl durch das Bad der Taufe geläutert, find fo fehr in ben Frrthum des Abfalls zurudgefunken, daß an ihnen die Läfterung noch abscheulicher erscheint als an denen, welche nicht durch die Taufe geläutert find. Ich beschwöre euch daber, daß ihr ohne Bergünftigung und ohne Unsehen der Person einen, Gott und bem Glauben mohl= gefälligen, Beschluß gegen die Juden fassen moget." Das toletanische Concil (das achte) erließ indeg keine neuen Gesetze in Betreff ber Juden, sondern bestätigte nur die kanonischen Beschluffe des vierten

¹⁾ Bergl. die Differtation: Die westgothische Gesetzgebung in Betreff ber Juden, im Programm des jud. theol. Seminars 1858 S. 11 f.

²⁾ Daf. S. 20.

toletanischen Concils unter Sifenand (o. S. 621), Die ftreng genug waren. Demnach durften die Juden im Lande bleiben, nur durften fie feine driftlichen Sklaven besitzen, fein Umt bekleiden und auch nicht als Beugen gegen Chriften zugelaffen werben2). Es traf fie also im westgothischen Spanien dieselbe Entwürdigung, wie ein Jahr= hundert vorher im byzantischen Reiche (o. S. 18), daß ihrem Worte und ihrem Gibe feine Glaubwürdigfeit beigemeffen werden follte. Aber noch viel harter war das Loos berer, welche mahrend ber Berfolgung jum Scheine bas Chriftenthum angenommen hatten. Sie wurden ge= zwungen, im Schoofe der Rirche zu verbleiben und mußten neuerdings das Judenthum abschwören. Flucht war ihnen unmöglich; denn die schwerfte Strafe war über benjenigen verhängt, ber fich bem Chriften= thume entziehen, fich irgendwo verbergen oder gar das Land verlaffen wollte. Gelbft die Mitwiffer und Beforderer einer Flucht follten ber Strafe verfallen. Die Geschichte hat die Namen berer nicht auf= bewahrt, welche sich für ihre Religion geopfert haben. Diejenigen aber, welche den Schein fortsetten und fich doch innerlich zum Juden= thum bekennen wollten, mußten neuerdings einen Abschwörungsschein (placitum Judaeorum) ausstellen. Die Juden ber hauptstadt Toletum (Toledo) unterschrieben am 18. Februar 654 ihr Bekenntniß folgenden Inhalts für den König Receswinth: Sie hatten zwar ichon unter dem König Chintila gelobt, im fatholischen Glauben zu verharren, aber ihr Unglauben und der angestammte Frrthum von ihren Borfahren hatten fie gehindert, Chriftus als ihren herrn anzuerkennen. Jest aber versprächen fie freiwillig für sich, ihre Frauen und Rinder, daß fie fich nicht mehr mit den Riten und Brauchen bes Judenthums be= faffen wollten. Gie wollten nicht mehr mit ungetauften Juden ver= dammenswerthen Umgang pflegen, nicht mehr unter Berwandten (Bruder= und Schwesterkindern) heirathen, nicht mehr judische Frauen heimführen, nicht mehr judische Sochzeitsgebrauche beibehalten, nicht mehr Beichneidung üben, nicht Paffah, Sabbat und andere jubische Gefte feiern, nicht mehr die Speifegesete bes Judenthums beobachten, überhaupt nicht mehr bas üben, was die Satung ber Juden und Die verabscheuungswürdige Gewohnheit vorschreiben. Gie wollten vielmehr mit aufrichtiger hingebung gemäß den Evangelien und der aposto= lischen Tradition glauben und befennen und die Rirchenvorschriften ohne Lift und Schein beobachten. Nur bas Gine fei ihnen unmöglich, Schweinefleisch zu genießen; sie könnten diesen Widerwillen nicht über-

2) Bergl. Differtation S. 25.

¹⁾ Concilium toletanum VIII. praefatio 12, 13 und canon XII. bei d'Aguirre, collectio conciliorum II. p. 540, 547.

winden. Sie versprächen indeß, das, was mit Schweinesleisch gekocht ist, ohne Schen zu genießen. Derjenige unter ihnen, welcher sich eine Uebertretung des Versprochenen zu Schulden kommen lassen werde, sollte von ihnen selbst oder von ihren Söhnen mit Fener oder durch Steinigung getödtet werden; das Alles beschwören sie bei der Trinität. Doch stünde es dem Könige frei, ihn zu begnadigen, dann sollte der Uebertreter aber als Leibeigener behandelt werden dürsen.). Aehnliche schriftliche Versicherungen mußten sicherlich auch die zwangsweise getausten Juden in den übrigen Städten des westsgothisch-spanischen Reiches geben. Dabei mußten sie noch immer die Judensteuer zahlen?). Der Staatsschatz sollte durch den Bekenntnißswechsel keine Einbuße erleiden.

Bur felben Beit kaffirte Receswinth bas romische Gefetbuch, bas bis dahin für Römer und auch für Juden Richtschnur war, ließ die weftgothischen Gewohnheiten, die Erlaffe der früheren Könige und der Concilien in einen Coder sammeln und erhob ihn zur allein gultigen Norm für fämmtliche Bewohner des Landes. In dieje Gefetsfammlung nahm Receswinth auch die harten Erlaffe aus früherer Beit gegen Reter und Juden auf und besonders gegen die judischen Zwangs= täuflinge, welche ebenfalls als Reger galten, als judaifirende Reger nämlich. Er fügte auch feinerseits neue hinzu. Ueber die beimliche Ausübung des Judenthums von Seiten Diefer Unglücklichen war Tod burch Feuer ober Steinigung verhängt und im Begnabigungsfalle ewige Leibeigenschaft"). Da aber ber König Receswinth wohl wußte. daß die unabhängigen Adligen im Lande die Juden beschütten und ben gezwungen Bekehrten gestatteten, nach ihrer Ueberzeugung zu leben, erließ er eine Berordnung, daß tein Chrift bei Strafe bes Bannes und des Ausschluffes aus der Rirche die heimlichen Juden begünftigen follte 4). Indeffen führte biefe Magregelung und Bor= fehrung doch feineswegs jum Biele. Die heimlichen Juden oder die judaifirenden Chriften, wie fie officiell hießen, riffen bas Judenthum nicht aus ihrem Bergen, sondern hingen ihm um fo fester an, je ge= fahrvoller es für fie murbe. Die spanischen Juden lernten zeitlich bie Runft, inmitten von Tobesgefahren ihrer Religion im tiefften Bergen treu zu bleiben und ihre taufendäugigen Feinde zu ermuden.

¹⁾ Placitum Judaeorum lex Visigothorum liber XII. Titel II. § 16, d'Aguirre baj. ©. 567.

²⁾ Folgt aus concilium toletanum XIV. praef. 8—9 und can. I. bei d'Aguirre das. 736, 740 und lex Visigothorum VII. 2, § 18.

³⁾ Bergl. Differtation S. 21 ff., 33 f.

⁴⁾ Lex Visigothorum L. XII. Titel 2, § 15.

Sie fuhren fort, in ihren Saufern die judischen Feste zu feiern und die von der Rirche vorgeschriebenen Feiertage zu migachten. Dem wollten aber die Bertreter der Rirche entgegenarbeiten und erließen eine Verordnung, welche die Unglücklichen ihrer Häuslichkeit berauben follte. Sie mußten bie jubischen und driftlichen Testeszeiten unter den Augen der Geiftlichen zubringen, damit fie gezwungen seien, jene zu verleten und diese zu feiern (655). Die Uebertreter sollten je nach dem Alter durch schwere Buße oder Geißelhiebe bestraft werden 1). Bährend die getauften Juden solchergestalt durch ausgesuchte Maß= regeln gepeinigt wurden, waren die Juden unter Receswinth unangefochten. Selbst bas Recht, driftliche Stlaven für ihr Saus und Feld zu besitzen, war ihnen thatsächlich eingeräumt. Sohe und niedere Beiftliche felbst verkauften ihnen, ohne Rücksicht auf die Rirchengesetze, driftliche Leibeigene. Der Rönig brachte biefe von Beiftlichen felbst ausgegangene Uebertretung der kanonischen Edikte auf einer Rirchen= versammlung (ber zehnten) zu Toledo zur Sprache, erinnerte die Mit= glieder an die alten Gesetze und beschwor fie, ihnen Geltung zu ver= ichaffen. Die Rirchenversammlung verhängte in Folge beffen über die driftlichen Sclavenverfäufer ben Bann und verdammte fie gur ewigen Höllenstrafe (6562), ohne dadurch eine größere Wirkung hervorzubringen.

Als Receswinth nach langer Regierung starb (672), mögen die vielfach durch ihn geplagten getauften Juden Freude empfunden haben, ohne sich jedoch der Hossmung hinzugeben, daß es ihnen unter seinem Nachfolger Wamba, dem die Großen des Reiches mit dem Schwerte in der Hand die Krone aufgezwungen hatten, besser gehen würde. Die seindlichen Gesetze gegen sie bestanden zu Rechte, die höhere Geistelichteit überwachte deren Ausführung, und sie mußten ihr Leben unter lauter Zwang und Heuchelei zudringen. Um sich von diesem Drucke zu befreien, betheiligten sie sich an einem Aufstande gegen Wamba. Graf Hilderich, Statthalter der zu Spanien gehörenden Provinz Septimanien versagte nämlich dem neugewählten König seine Anerkennung und pflanzte die Fahne des Aufstandes auf. Er versprach, um sich Versbündete mit Schäten zu erwerben, den getausten Juden sichere Zuslucht und Religionsfreiheit in seiner Provinz, und sie folgten der Einsladung und wanderten aus 3). Der Ausstand Hilderichs von Nismes

2) Conc. tolet. X. canon 7, baf. 581.

¹⁾ Concilium toletanum IX. canon 27 bei d'Aguirre 576.

³⁾ Lucas Tudensis in seiner Chronif p. 59. Bergl. Lembke: Geschichte von Spanien S. 103 ff. und Abolf Helfferich: Entstehung und Geschichte des Westgothenreiches. S. 185.

nahm eine größere Ausdehnung an und versprach einen glücklichen Ausgang, als der Feldherr Paulus, den Wamba gegen die Aufständischen in Septimanien abgeordnet hatte, gemeinschaftliche Sache mit ihnen machte und von ihnen in Narbonne zum Könige gewählt wurde. Doch dauerte Paulus' Regierung nicht lange. Wamba zog mit einem Heere gegen Narbonne, nahm es ein, bemächtigte sich der Führer Paulus und Hilderich und bestrafte sie strenge. Von Wamba's Verhalten gegen die Juden ist nur so viel bekannt, daß er sie aus der Stadt Narbonne vertrieb, vermuthlich weil sie sich an dem Widersstande betheiligt hatten. Auf dem Concile, das unter ihm tagte (dem elsten) bildeten die Juden keinen Gegenstand der Gesetzgebung. Sie scheinen vielmehr während seiner Regierung (672—80) einer gewissen Freiheit genossen und etwas zu ihrer Selbsterhaltung unternommen zu haben.

Um einerseits zu beweisen, daß sie nicht gerade vernunftberaubt und wahnwizig sind, weil sie sich mit dem Christenthum nicht bestreunden konnten — wie ihre Feinde sie in Concilen und Schriften zu schildern pflegten — und andrerseits um sich selbst und ihre halb dem Christenthume angehörigen Brüder im angestammten Glauben zu erhalten, versaßten Begabte unter ihnen gegenchristliche Schriften, wahrscheinlich in lateinischer Sprache¹). Bon dem Inhalte dieser polemischen Schriften ist nur ein Punkt bekannt geworden. Sie bestiesen sich auf eine Tradition (eine agadische), daß der Messias erst im sechsten Jahrtausend der Welt erscheinen werde. Denn die sechsetausend Jahre entsprächen den sechs Schöpfungstagen, und das siebente Jahrtausend bilde den Weltsabbat, die eingetretene Messiaszeit. Sie führten dabei den Psalmvers an: Tausend Jahre sind in Gottes Augen wie ein Tag²).

¹⁾ Das Borhandensein antichriftlicher Schriften unter den westgothische spanischen Juden bezeugt lex Visigothorum (II. 3, 11). Si quis Judaeorum libros illos legerit, vel doctrinas attenderit, in quidus male contra sidem Christi sentitur etc.

²⁾ Die Ansicht der Juden über das siebente Jahrtausend der Messieste entwickelt Julian von Toledo in seiner apologetischen Schrift contra Judaeos Buch I. (in der bibliotheca patrum maxima ed. Lugduni T. XII. p. 615 ff.) Cum (Judaei) Christum necdum pro salute hominum in mundum venisse, sed adhuc venturum esse praesumunt... dicentes quod adhuc quinta aetas saeculi evolvatur, et necdum adhuc venerit sextae aetatis curriculum, in quo venturum nosci oporteat Christum. Darauf redet Julian die Juden an: Ubi ista legistis? An forte ex illa opinione hoc dicitis, quae in Psalmo proscribitur, ubi ait: "Quoniam mille anni ante oculos tuos tanquam dies una", ut sicut sex diebus factus a

Da nun nach ihrer Berechnung der Zeit von der Weltschöpfung bis zu Jesu Erscheinen noch kaum fünf Jahrtausende abgelaufen waren, so konnte, nach ihrer Behauptung, damals der Messias nicht erschienen sein. Dieser Einwand muß von den jüdischen Schriftstellern so schlagend geführt worden sein, daß manche Christen dadurch im Glauben schwankend geworden waren 1).

Dieser theilweisen Freiheit des Kultus, des Gedankens und des Wortes machte Wamba's Nachfolger ein Ende, ber sich durch Arglist in den Besit der Krone gesetzt hatte. Erwig, byzantinischen Ur= sprungs und mit ber Doppelzungigkeit und Gewiffenlofigkeit der ent= arteten Griechen reichlich ausgestattet, hatte bem König Wamba einen Schlaftrunt eingegeben und baburch veranlagt, daß diefer mit bem Mönchsgemande bekleidet und er felbst zum Nachfolger ausgerufen worden war. Um die Usurpation legitimiren zu laffen, mußte Erwig der Geiftlichkeit Zugeftändnisse machen, und reichte ihr die Juden als Opfer hin. Vor der Kirchenversammlung, welche ihm die Krone aufs haupt feten follte, hielt er mit erlogenem Pathos eine fanati= firende Unrede gegen die Juden und legte eine Reihe von Gefeben gegen dieselben zur Bestätigung vor. Der Theil der Thronrede in Betreff der Juden lautete 2): "Mit einem Thränenstrom flehe ich die ehrwürdige Bersammlung an, auf daß das Land durch euren Gifer von dem Ausfate ber Entartung gereinigt werde. Erhebet euch,

deo mundus perscribitur, ita ut quasi sex aetates in annis sex millibus distinguantur. Die Juden hatten aber dieses Dogma aus talmudische agadischen Quellen. Bergl. Synhedrin 97 f. Tana di-be Elia rabba c. 2. Es geht also daraus hervor, daß die spanischen Juden direct oder indirekt im siedenten Jahrhundert mit dem Talmud bekannt waren. Uebrigens war Julian so unwissend in der Kirchengeschichte, daß es ihm entgangen ist, daß die Kirchenlehrer selbst im apostolischen und nachapostolischen Zeitalter das chliastische Dogma von sechs Jahrtausenden der Welt als gewiß annahmen. Bergl Barnabas (Epistola 15 c.): ὅτι συντελεῖ ὁ Θεὸς Κυριὸς ἐν ἐξάκις χιλίοις ἔθεσι τὰ πάντα ἡ γὰρ ἡμέρα παζ αὐτῷ χίλια ἔτη. Justinus Martyr, Irenäus Apollinaris und andere Kirchenväter haben den messianischen Chilisasmus in ihre Christologie gezogen. Bergl. über die schwankenden Berechnungen in der nachapostolischen Zeit über diesen Punkt, Biper Karl's des Großen Kalendarium S. 149 ff.

1) Julian von Tolebo das. vor der oben citirten Stelle: (Judaei) qui caeca infidelitatis nocte possessi, non solum barathro detestabilis perfidiae concidunt, sed etiam quosdam e fidelium numero titubare compellunt, cum Christum etc. Und im Ansang des dritten Buches: Hoc primum omne genus christianorum admoneo, ut quisquis christianorum a quolibet Judaeo secundum codices Hebraeorum aetates ipsas computare audierit, non illi cor suum inflectat.

2) Concilium toletanum XII. praefatio 3. bei d'Aguirre das. S. 682.

erhebet euch! ruse ich euch zu. Löset der Schuldigen Knoten, bessert der Uebertreter schandbare Lebensgewohnheit, leget des Eisers Gürtel an, erleichtert die Bürde, und was noch mehr ist, vertilget von Grund aus die Pest der Juden, welche stets zu neuem Wahnwize sich vershärtet! Prüset die Gesetze, welche von unserer Majestät gegen den Absall der Juden neuerdings promulgirt sind. Denn wir müssen uns hüten, durch Auflösung der Kirchengesetze, die mit Anathema gegen deren Frrthümer erlassen wurden, uns nicht der Schuld der Juden theilhaftig zu machen, besonders wenn jenes Gesetz nicht gehandhabt wird, durch welches unser glorreicher Vorgänger Sisebut alle seine Nachfolger mit einer Fluchformel gebunden hat, daß sie nicht gestatten mögen, daß christliche Sclaven den Juden unterthan seien oder dienen."

Unter ben siebenundzwanzig Paragraphen, welche Erwig ber Rirchenversammlung gur Beftätigung vorgelegt hat, galt nur ein einziger ben Juden, die übrigen aber betrafen jene zwangsweise Getauften, welche trot Berfprechung driftlicher Bekenntniffe und ichwerer Strafen bem Judenthum nicht entsagen mochten. Mit den Juden machte Erwig's Gesethvorschlag furgen Prozeg. Es murde ihnen bedeutet, fich, ihre Rinder und Angehörigen innerhalb eines Jahres zur Taufe ju ftellen, fonft murden ihre Guter confiscirt werben und fie felbft würden hundert Beigelhiebe bekommen, ihre Ropf= und Stirnhaut würde zur ewigen Schmach abgeschunden und fie außer Landes verwiesen werden. Für die seit lange getauften Juden wurden die alten Befete erneuert, daß fie nicht die Brauche bes Judenthums beobachten follten; nur verwandelte Erwig die verschärfte Strafe ber Steinigung und des Feuertodes in icheinbar milbere: Buterconfistation, Beigel= hiebe, Kopfhautabichinden und Berbannung. Dieser sophistische König rechtfertigte die Aenderung des alten Strafverfahrens baburch, baß es nicht gerecht und nicht biblisch sei, sämmtliche Bergehungen mit einer und berfelben Strafe zu belegen. nur die Ausübung ber Beschneidung belegte biefes Beset mit noch harterer Bein und für Frauen mit Nafeabschneiden. Jedermann war angewiesen, das Judais firen ber ehemals Getauften anzuzeigen; auf Berheimlichung und Fluchtversuch mar Strafe gesett. Es wurde ihnen verboten die gegen= driftlichen Schriften ju lefen und die Jugend barin ju unterrichten, und die Strafe auf ein folches Bergeben follte nicht bloß ben Lehrer, fondern auch die Schüler von gehn Jahren an treffen. Ferner follten fie nicht nur die driftlichen und judischen Festeszeiten unter ben Augen ber Beiftlichen zubringen, sondern fie follten auch einem geiftlichen Baggwange unterworfen fein. Go oft fie eine Reife unternahmen,

follten fie fich vor die Geiftlichen des Ortes ftellen und fich von ihnen bescheinigen laffen, wie lange fie an bem Orte zugebracht, und ob fie während ber Beit ftreng firchlich gelebt haben. Gie follten öffentlich das Judenthum abschwören, zu ihrer aufrichtigen Bekehrung zur fatholischen Rirche eine vorgeschriebene Gidesformel ichwören: "Bei dem Gotte Jeraels, bei Chriftus, dem Ginen in der Dreiheit, bei den Reliquien der Apostel und Beiligen, bei den Evangelien", und die Plagen Egyptens, bas Strafgericht über Dathan und Abiram und die Schrecken des jüngsten Gerichtes vor Chrifti Tribunal auf sich herabrufen, daß ihre Losfagung vom Judenthume und ihr Bekenntniß bes Rirchenglaubens aufrichtig feien. Dabei follten fie zu feinem Umte zugelassen, nicht einmal als Dorfschulzen (villicus, actor) über driftliche Leibeigene angestellt werben und feine Sclaven halten burfen, mit Ausnahme berer, welche ein Zeugniß beizubringen im Stande wären, daß sie einen unverdächtigen chriftlichen Wandel geführt haben. Gine Abschrift ber gegen sie erlaffenen Gesetze follten fie ftets bei sich führen, um sich nicht mit Unkenntniß berselben entschuldigen gu fönnen. Geiftliche und fonigliche Richter wurden angewiesen, ftreng über die Ausführung der Berfügung ju machen, und allen Chriften war es unterfagt, von den getauften Juden irgend ein Beichent an= zunehmen 1).

Die Kirchenversammlung, an deren Spite der Metropolitan von Toledo, Julian, von jüdischer Abkunft, war 2), genehmigte sämmtliche Gesetzesvorschläge Erwig's und verfügte, daß die Geltung dieser Gesetze, wie sie durch den Synodalbeschluß bestätigt worden, durch allgemeine Anerkennung für alle Ewigkeit unverbrüchlich seien. Zwei Tage nach der Schließung der Kirchenversammlung wurden die Juden, die treugebliebenen und die getauften, zusammenberusen; die Gesetze wurden ihnen vorgelesen und zur strengen Nachachtung eingeschärft (25. Januar 681). Zum dritten Wale mußten die getauften Juden das Judenthum abschwören und eine Bekenntnißschrift (Indiculum) ausstellen 3) — mit derselben Aufrichtigkeit wie früher unter Chintila und Receswinth.

Aber auch diese judenfeindlichen Gesetze blieben größtentheils Buchstaben und wurden nicht mit Strenge ausgeführt, trot Erwig's Bosheit. Seit dem Aufstande des Hilderich von Nismes und des

¹⁾ Die Quellen und die kritische Beleuchtung derselben in der genannten Differtation S. 15 f. 26 f. 34.

²⁾ Isidor Pacensis chronicon in Florez España sagrada T. VIII. p. 294.

³⁾ Lex Visigothorum Ente.

Paulus - beren Anhänger und Angehörige hart verfolgt wurden famen zu ben übrigen Schaben bes westgothischen Reiches noch eine tiefe Spaltung und leibenschaftliche Parteiung hinzu. Erwig war gemiffermaßen nur Führer einer Partei ber Großen und ftimmberech= tigten Abeligen, die andere Partei war ihm feindlich und wurde von ihm verfolgt. Männer von altem Geschlechte murden zu Knechten erniedrigt, auf die Folter gespannt und ihrer Buter beraubt 1). Sammtliche Berfolgten machten also gemeinschaftliche Sache, und die Juben beider Farbungen murden von der fonigsfeindlichen Bartei geschütt, weil fie Begenftand feines Saffes waren. Die Spnagogen wurden zwar in Spanien zerftort, aber die Juden blieben im Lande, trot ber Gefete 2), und icheinen jogar einen firchenfeindlichen Ginfluß im Lande geübt zu haben. Denn ber König Erwig 3) forberte ben angesehensten und gelehrteften Bischof feiner Beit, den Metropolitan Julian von Toledo, feinen Mitichulbigen, auf, eine Gegenschrift zu verfaffen gegen Die von Juden ichriftlich und mundlich vertheidigte Unficht, Jefus fonne nicht ber Meffias gewesen fein, ba zu feiner Beit bas fechste Sahrtaufend noch nicht begonnen hatte (o. S. 133).

Auf Berlangen bes Rönigs und aus eigenem Gifer unternahm ber Bralat von judischer Abkunft die Bertheidigung von Jeju Meffianität und die Entfräftigung ber Unficht von bem fechstaufendjährigen Belt= alter. Bei Abfaffung feiner Schrift: "Ueber ben Nachweis bes fechsten Beitalters gegen die Juden" (686) war Julian aber überzeugt, daß er schwerlich die Juden zum Glauben wieder bekehren könne, und es lag ihm mehr baran, Diejenigen Chriften, welche burch bie Beweisführung ber Juden schwankend geworden waren, zum Glauben zurudzuführen, "damit wenn auch ber Jude dadurch nicht gebeffert werden wird, der Chrift wenigstens Nuten davon giebe" 4). Julians Beweiß= führung ift, felbft vom driftlichen Standpuntte aus betrachtet, ichwach. Buerft beftreitet er überhaupt ben Sat, bag ber Meffias im fechsten Sahrtaufend erscheinen muffe, da es nirgends in der heiligen Schrift vorkomme. Er weift bann nach, daß durch Jesus die Erfüllung ber Beiten, von welcher die Propheten geweissagt, burch andere untrugliche Zeichen eingetreten fei. Die Unsicht vom messianischen Sahrtaufend fei auch nicht einmal von den Juden gur Beit Jesu und ber

¹⁾ Concilium toletanum XV. praefatio.

²⁾ Bergl. Differtation G. 16.

³⁾ Cinleitung zu Julians tres liberi de demonstratione Aetatis sextae contra Judaeos.

⁴⁾ Bergl. o. S. 133 Note 2 und Julian, das. B. I. ut si non corrigatur Judaeus, saltem proficiat christianus.

Upoftel in ihrer Polemit gegen fie geltend gemacht worden. Dann behauptete er, wenn es richtig ift, daß der Meffias mit bem fechsten Beitalter ber Belt im Busammenhange ftebe, fo burfe bieses nicht nach Jahren und Jahrtaufenden berechnet, sonderu muffe nach Beschlechtern und Generationen gezählt werden. Run feien von Abam bis Jejus, nach bem Matthäus-Evangelium, fünf Generations= gruppen abgelaufen, von Abam bis gur Gundfluth, von ba bis Abraham, vom erften hebraischen Patriarchen bis jum Ronig David, von ihm bis zum babylonischen Exile, und endlich bas fünfte Beitalter reiche vom Exile bis Jefus. Mit ihm habe bemnach bas fechste Beitalter begonnen. Endlich geht Julian weiter zu behaupten, Jefus fei, felbft nach Sahren gegählt, im fechsten Sahrtaufend geboren, wenn man fich an die Zahlenreihe ber Patriarchen von Abam bis Abraham nach ber Bählungsweise ber griechischen Uebersetzung (Septuaginta) hält. Allerdings weiche bas hebräische Driginal ber Thora von dieser Bahlsumme bedeutend ab. Nach bemfelben fehlt über ein Jahrtaufend von Abam bis Jesus. Das giebt Julian zu. Allein er hilft fich mit der Behauptung, auf die griechische Uebersetzung der Thora sei beswegen mehr zu geben, weil bie Uebersether vom heiligen Beifte bei ihrem Werke inspirirt waren, und bemnach, wenn auch vom Buchftaben abweichend, die innerliche Wahrheit aufgestellt hatten. Dber er ichließt fich der Ansicht des Kirchenvaters Augustin an, welcher meint, die Juden hatten, um dem Erscheinen Jeju im fechsten Sahrtaufend bas Gewicht zu benehmen, die Bahlen im hebraischen Driginal gefälscht, damit weniger heraustomme und behauptet werden fonne, die Erfüllung ber Beiten sei nicht eingetroffen 1).

¹⁾ Taj. B. III. p. 629 A. Sic enim dicit (Augustinus): Inquiunt, non esse credibile septuaginta interpretes, qui uno simul tempore, unoque sensu interpretes fuerunt, errare potuisse, aut ubi nihil eorum intererat, voluisse mentiri, Judaeos vero, dum nobis invident, mutasse quaedam in codicibus suis, ut nostris minueratur autoritas. Diese Behauptung, die Juden hatten in der nachdriftlichen Zeit die Zahlen der Lebensjahre in der Patriarchentafel ber Genefis gefälscht, mas auch von sprischen Rirchenschrift= ftellern geltend gemacht murbe, ift barer Unfinn. Damals maren bereits Copien der Thora in drei Erdtheilen verbreitet, und eine so frappante, consequente Menderung war nicht möglich. Die griechischen Uebersetzer ber Sopt. haben allerdings kein Interesse an der Fälschung gehabt, aber wohl driftliche Allegandriner in den erften Jahrhunderten der Kirche. Ich habe in einer Abhandlung nachgewiesen, daß die Fälschung der Zahlen in der LXX. gerade zu Gunften des Dogmas geschehen ift, daß Jesus mit dem Ablaufe des sechsten Jahrtausends erschienen sei: Fälschung im Texte der Septuaginta in Frankel's Monatsichrift, Jahrgang 1853, S. 436 ff. und 1854, S. 121.

Gelegentlich wiederholte der Metropolitan von Toledo alle die Beweise ber Rirchenväter, daß das Judenthum ohne Tempel nicht bestehen könne und redete die Juden pathetisch an: "Wo ist also bas Land ber Berheißung, in welchem ihr gefündigt habet und aus welchem ihr verbannt seid? Suchst Du das Reich der Juden? Es giebt keines. Suchft bu den Altar ber Juden? Es giebt feinen. Suchft Du bas Priefterthum ber Juden? Es giebt feines." Dagegen herriche Chriftus überall. Und wenn es auch an einigen Punkten Ungläubige gebe, fo entgehen auch sie nicht der Herrschaft des Christenthums, da sie von folden Fürsten unterjocht worden, in deren Bergen Chriftus wohne 1). In ber herrichaft und ber Unterjochung Underer fuchte bas bamalige Chriftenthum die Bewahrheitung feiner Sendung, und weil das Judenthum damals in Anechtsgestalt umbermandelte, verkannten Rirchenlehrer und Bolfer feine innere Große. — Wenn auch Julian officiell als Rirchenfürst und Präfident der parlamentarischen Rirchenversammlung ein Feind der Juden war, so hatte er doch im Privatleben feine Ab= neigung gegen feine ehemaligen Glaubensgenoffen. Er hatte in feiner Umgebung einen Juden mit Namen Reftitutus, mit bem er Umgang pflog. Durch ihn überschickte Julian feine Schrift, über "bas zukunftige Leben", feinem Amtsgenoffen, dem Bifchof Ibalus von Barcelona. Dieser, ein einfältiger Fanatifer, war aber nicht wenig erstaunt barüber, daß ein Jude der Ueberbringer eines heiligen Buches von einer fo anerkannten, orthodogen Autorität fein follte, und er drückte feine Ber= wunderung in einem Schreiben an Julian aus (687), wie er eine geiftliche Schrift einem ungläubigen und gottlofen Juden anvertrauen fonnte; er habe das betrachtet, als wenn ein Thier ein Lichtträger wäre 2).

Schlimmer noch erging es den westgothisch=spanischen Juden unter Erwig's Nachfolger. Egica war ein Schwiegersohn Erwig's, und von ihm zum Nachfolger ernannt, damit seine Nachkommen vor Verfolgung gesichert seien. Aber der neue König, der Wamba's Verwandter war, dachte nicht an den Eid, den er seinem Schwiegervater geschworen hatte, sondern nur an die Rache, die er an Erwig's Kindern nehmen wollte, und die Geistlichkeit zeigte sich bereitwillig, ihn seines Eides zu entbinden und ihm die Freiheit zu Verfolgungen zu geben. Gegen die halbbekehrten Juden war er Anfangs milde 3), um einen Gegensatz u Erwig's strengen Maßregelungen aufzustellen. Er redete ihnen freundlich zu, daß sie sich dem Christenthume aufrichtig anschließen und das Judaisiren sahren lassen mögen. Er gestattete ihnen sogar

¹⁾ Daf. B. I. S. 619 A 620 C. B.

²⁾ Differtation S. 16.

³⁾ Daj. S. 17, 29.

driftliche Stlaven zu halten, mas ihnen unter Erwig unterfagt war. Bum Schein befräftigten fie durch einen Gibichwur, ber Rirche anhänglich zu fein; aber im Bergen blieben fie nichtsdestoweniger dem Judenthum treu. Da nun Egica einsah, daß er mit feiner Milbe nicht weiter kam, verfiel auch er auf Strenge. Er verjagte zwar die Juden nicht aus dem Lande, aber er that ihnen noch Schlimmeres: er beschränfte fie in ihrem Erwerbe. Er verbot ben Juden und den judaifirenden Chriften ben Befit von Ländereien und Säufern, ferner die Schifffahrt und den Handel nach Afrika und Geschäftsbetrieb mit Christen über= haupt. Alle ihre unbeweglichen Güter mußten fie an den Fiscus abgeben, und sie wurden dafür - wohl nicht fehr gerecht - ent= schädigt. Rur die aufrichtig Bekehrten follten von diefer Beschränkung befreit sein und auch nicht die Judensteuer zu zahlen brauchen; aber den Ausfall für dieselben sollten die übrigen Glieder zu decken gebunden fein. Diefes höchft beschränkende Befet ließ Egica ebenfalls durch die Kirchenversammlung bestätigen (693). Erwig's qualerische Gesetze wurden zwar burch Egica aufgehoben, aber dafür wieder burch Receswinth's Edifte und bas neue Gefet bermehrt.

Durch dieses neue Gesetz, das nicht umgangen werden konnte, da die Einziehung ihrer unbeweglichen Guter thatfachlich ausgeführt murbe, waren die Juden zur Berzweiflung getrieben; fie machten baber einen gefährlichen Berfuch, fich gegen ihre unerbittlichen Feinde zu verschwören. Sie fnüpften Berbindung mit ihren glücklicheren Brüdern in Afrika an und beabsichtigten, mahricheinlich mit Silfe ber fühn vordringenben Mohammedaner und unzufriedenen Großen im Lande, das weftgothische Reich zu fturgen (694). Leicht hatte der Bersuch gelingen können, ba der Staat burch Zwietracht, unnatürliche Lafter und Schwäche in einem hohen Grade in Berfall und Auflösung begriffen war. Aber die Berschwörung ber Juden wurde vor der Zeit verrathen, und die schwerste Strafe traf nicht nur die Schuldigen, sondern sämmtliche judische Bewohner Spaniens. Der König Egica legte ber eigens bagu zusammenberufenen Rirchenversammlung von Toledo die Beweise von ber Berichwörung vor und fnüpfte baran einen Gesetzesvorichlag, baß fämmtliche Juden der Leibeigenschaft verfallen follten. Das Concil, nicht minder entruftet über die Berwegenheit ber Juden, genehmigte Egica's Defret (November 694): "Beil die Juden nicht bloß gegen ihr Bersprechen das Glaubensgewand, welches ihnen die Mutter-Rirche durch das Bad der Taufe angelegt durch die Beobachtung ihrer Riten beflect, sondern auch die Macht des Reiches durch Berschwörung an fich zu reißen getrachtet haben." In Folge beffen wurden fammtliche Juben Spaniens und der gallischen Proving als Sklaven erklärt,

an Herren verschenkt und durch das Land verteilt, ohne daß es ihren Herren freistand, sie freizulassen. Die Kinder von sieben Jahren an wurden ihren jüdischen Eltern entrissen und Christen zur Erziehung übergeben. Eine Ausnahme war nur gemacht zu Gunsten der kriegerischen Juden, welche in den Engpässen der gallischen Provinz eine Vormauer gegen seindliche Einfälle bildeten. Ihre Unentbehrlichkeit und Tapfersteit schützten sie vor der Entehrung und Knechtung, aber zur Bekehrung

follten fie jedenfalls gezwungen werden 1).

Bis zu Egica's Tod blieben die spanischen Juden in diesem Buftande ber Erniedrigung. Gine nicht gang zuverläffige Quelle berichtet: Sein Sohn Witiga, ein vortrefflicher König, der dem Lande Eintracht geben wollte, habe auch die verbannten Juden guruckgerufen, die feindseligen Befete gegen fie aufgehoben und ihnen den Bollgenuß der bürgerlichen Rechte verliehen 2). Diese Angabe aber ift gang unwahrscheinlich; benn bann hatten die Juden nicht einen fo tiefen Saß gegen die Weftgothen gezeigt und nicht bem Feinde, der bem westgothischen Staate ein Ende machen follte, fo eifrig die Sand geboten und Vorschub geleistet. Nach Witiga's Tob hatte nämlich die lette Stunde Diejes Reiches geschlagen. Die aus Spanien zu verschiedenen Zeiten ausgewanderten Juden in Afrika und ihre unglücklichen Glaubens= genoffen in der Salbinfel machten gemeinschaftliche Sache mit bem mohammedanischen Eroberer Tarit, welcher ein tampflustiges Beer von Ufrika nach Undalusien hinübersetzte. Rach ber Schlacht bei Bereg (Juli 711) und bem Tobe bes letten westgothischen Ronigs Roberich brangen die siegenden Araber vor und wurden überall von Juden unterftutt. Satten fie eine Stadt erobert, fo liegen Die Feld= herren nur wenige moslemitische Truppen als Besatung gurud, weil fie fie gur Unterwerfung bes Landes brauchten, vertrauten fie vielmehr ben Juden an. Go murben die eben noch gefnechteten Juden Berren der Städte Cordova, Granada, Malaga und anderer 3). Als Tarif vor die Sauptstadt Toledo rudte, fand er nur eine fleine Befatung barin, indem die Großen und Geiftlichen zur Sicherung ihres Lebens entflohen waren. Während die Chriften in ber Rirche waren und um Schutz ihres Reiches und ihrer Religion beteten, öffneten Die Juden dem arabischen Sieger die Thore 4), empfingen ihn mit Jubel und

1) Daf. 2) Lucas Tudensis Chronicon S. 69.

³⁾ Almakkari bei Gayangos history of the mohametan dynasties in Spain I. 280. Lembfe's Geschichte von Spanien I. 266. Weil Chalifen I. 519. 528.

⁴⁾ Ibn-Haijan bei Gayangos baş. S. 283. Ibn-Adhari ed. Dozy I. 31, Lucas Tudensis baş. S. 70.

rächten sich für die tausendfältige Kränkung, die sie im Laufe eines Jahrhunderts feit Reccared und Sifebut erfahren hatten (Balmfonntag 712). Auch die Bewachung der Sauptstadt überließ Tarif den Juden und zog immer weiter, um ben feigen Westgothen, welche in ber Flucht ihr Heil gesucht hatten, die geretteten Reichthümer abzujagen. Auch als ber Statthalter von Afrika, Muja Ibn-Rojair, auf Tarit's Siege und Beute neidisch, ein zweites Beer nach Spanien hinüberschiffte und Städte eroberte, überließ er fie ben Juden gur Bewachung 1). Die fpanischen Juden kamen also unter gunftigen Umftanden unter Die Berrichaft der Mohammedaner und galten gleich benen in Babylonien und Perfien als ihre Bundesgenoffen. Gie murden freundlich behandelt. erhielten Religionsfreiheit, die fie fo lange entbehrt hatten, durften die Berichtsbarkeit über Glaubensgenoffen üben und hatten nur gleich ben unterworfenen Chriften eine Ropfsteuer (Dsimma) zu gahlen. Go wurden fie in den großen Berband aufgenommen, welcher fammtliche Juden im islamitischen Reiche gemiffermagen zu einem Gemeinwesen vereinigte.

¹⁾ Almakkari bei Gayangos baf. 284.